
Abteilung: 2.4 - Soziales
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Porz (Tel. 02641/975-431)
Aktenzeichen: 2.4-402-05
Vorlage-Nr.: 2.4/114/2023

Tagesordnungspunkt

| | | | |
|----------------------------|--------------------|--------------|-----------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzung am: | ö/nö: | Zuständigkeit: |
| Kreis- und Umweltausschuss | 25.09.2023 | öffentlich | Entscheidung |

Sonderzahlungen nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen; Beteiligung der Kommunen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, die Kommunen an den Sonderzahlungen des Landes für die kommunale Fluchtaufnahme im Jahr 2023 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesaufnahmegesetz mit jeweils 25 % zu beteiligen.

Als Verteilschlüssel werden die in § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landeaufnahmegesetz bezeichneten Verteilschlüssel zugrunde gelegt.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Dem Landkreis entstehen keine Kosten, da es sich um die anteilige Weiterleitung von Bundes- bzw. Landesmitteln handelt.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 19.07.2023 eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes beschlossen. Sie betrifft die Umsetzung der Bund-Länder-Beschlüsse vom Frühjahr dieses Jahres zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen.

Durch die zum 01.08.2023 in Kraft getretene Neufassung des § 3a Landesaufnahmegesetz wird sichergestellt, dass den Kommunen im Jahr 2023 insgesamt 121,6 Mill. Euro aus den Sondermitteln des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen:

1. 77,5 Mio. Euro, verteilt nach Einwohnerzahl.
Auf den Kreis Ahrweiler entfallen davon ca. 2,418 Mio. Euro.
2. 40,0 Mio. Euro, verteilt nach den im Ausländerzentralregister registrierten Vertriebenen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (= Ukrainer).
Der auf den Kreis Ahrweiler entfallende Anteil kann noch nicht beziffert werden. Unter der Annahme einer ähnlichen Verteilquote wie im letzten Jahr rechnet die Verwaltung mit einer Summe von rd. 400.000 Euro.
3. 2,5 Mio. Euro für die Digitalisierung der Ausländerbehörden.
Der auf den Kreis Ahrweiler entfallende Anteil ist noch nicht bekannt.
4. 1,6 Mio. Euro für die Standortkommunen der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (entfällt für den Kreis Ahrweiler).

An den Sonderzahlungen nach Nr. 1 und 2 sind die kreisangehörigen Kommunen zu beteiligen. Vorgaben zur Höhe und zum Verteilschlüssel gibt es nicht.

Im Vorjahr hatte das Land den Kommunen ebenfalls Sonderzahlungen überwiesen, wobei der Landkreis Ahrweiler an der Zahlung nach Einwohnerzahl seinerzeit nicht beteiligt war.

Der KUA hatte in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, die Kommunen mit 25 % an den übrigen Sonderzahlungen zu beteiligen. Das entspricht dem Anteil der Kommunen an den Aufwendungen nach dem SGB XII und dem SGB II und ist von daher aus Sicht der Verwaltung nach wie vor sachgerecht.

Als Verteilschlüssel soll analog zur Regelung im Landesaufnahmegesetz die Einwohnerzahl bzw. die Anzahl der in den acht Kommunen registrierten ukrainischen Flüchtlinge zugrunde gelegt werden.

Die konkrete Höhe der auf den Kreis und die Kommunen entfallenden Erträge ist derzeit noch nicht bekannt. Laut Darstellung des Landes werden die Gelder voraussichtlich erst gegen Ende des Jahres ausgezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die nicht im Haushalt 2023 veranschlagten Sonderzahlungen verbessert sich die Ertragssituation des Kreises und der Kommunen. Eine genaue Bezifferung ist jedoch noch nicht möglich.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin